

11-04 Nr. 3.1

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)

Vom 16. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)¹ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung verordnet:

Inhaltsübersicht Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Belastungsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 14 Euro je Beförderungsmonat festset-

zen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 7 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

§ 3 Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

§ 4 Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegend wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulweges aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schü-

lerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8 Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9 Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder

b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Absatz 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538 ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder

b) Förderschule,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Absatz 4 bis 6 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10 Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

§ 11 Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,

2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schüler-spezialverkehr),

3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentscheid unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisniedrigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengenommen mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

§ 14 Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

§ 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsört können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrübliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens 0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
3. Fahrrads 0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

§ 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortwährende Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden

Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Absatz 7 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 18 Schulen für Kranke

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19 Eltern

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20 Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21 Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt letztmalig zum 31. Januar 2023.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den auszugleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹ (Satz 2 und 3 gegenstandslos) § 21 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur SchfkVO:

Anlage

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)	
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	97	11.989,00 €	
		Gevelsberg, Stadt	127	15.697,00 €	
		Hattingen, Stadt	191	23.608,00 €	
		Herdecke, Stadt	115	14.214,00 €	
		Schwelm, Stadt	130	16.068,00 €	
		Wetter (Ruhr), Stadt	111	13.720,00 €	
		Witten, Stadt	279	34.484,00 €	
	Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	177	21.877,00 €	
		Brilon, Stadt	95	11.742,00 €	
		Marsberg, Stadt	77	9.517,00 €	
		Meschede, Stadt	61	7.540,00 €	
		Schmallenberg, Stadt	58	7.169,00 €	
		Sundern, Stadt	85	10.506,00 €	
		Winterberg (Zweckverband)	102	12.607,00 €	
		Kreis Olpe	Attendorn, Stadt	78	9.641,00 €
			Lennestadt, Stadt	76	9.394,00 €
			Olpe, Stadt	96	11.866,00 €
	Kreis Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg, Stadt	67	8.281,00 €	
		Bad Laasphe, Stadt	61	7.540,00 €	
		Kreuztal, Stadt	83	10.259,00 €	
		Netphen, Stadt	49	6.056,00 €	
		Neunkirchen	82	10.135,00 €	
		Siegen, Stadt	265	32.754,00 €	
		Wilnsdorf	65	8.034,00 €	
		Kreis Soest	Erwitte, Stadt	93	11.495,00 €
	Geseke, Stadt		149	18.416,00 €	
	Lippstadt, Stadt		76	9.394,00 €	
Rüthen, Stadt	100		12.360,00 €		
Soest, Stadt	290		35.844,00 €		
Warstein, Stadt	94		11.618,00 €		
Werl, Stadt	126		15.574,00 €		

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)	
	Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	106	13.102,00 €	
		Bönen	67	8.281,00 €	
		Holzwickede	98	12.113,00 €	
		Kamen, Stadt	123	15.203,00 €	
		Lünen, Stadt	178	22.001,00 €	
		Schwerte, Stadt	212	26.203,00 €	
		Selm, Stadt	82	10.135,00 €	
	Kreis Unna	Unna, Stadt	282	34.855,00 €	
		Werne, Stadt	74	9.146,00 €	
		Krfr. Stadt Bochum	Bochum, Stadt	1.018	125.825,00 €
			Dortmund, Stadt	1.588	196.277,00 €
		Krfr. Stadt Hagen	Hagen, Stadt	527	65.137,00 €
	BR Arnsberg	Krfr. Stadt Hamm	Hamm, Stadt	452	55.867,00 €
Herne, Stadt			468	57.845,00 €	
Märkischer Kreis		Altena, Stadt	109	13.472,00 €	
		Halver, Stadt	108	13.349,00 €	
		Hemer, Stadt	78	9.641,00 €	
		Iserlohn, Stadt	350	43.260,00 €	
		Lüdenscheid, Stadt	279	34.484,00 €	
		Menden, Stadt	154	19.034,00 €	
		Plettenberg, Stadt	98	12.113,00 €	
		BR Detmold	Kreis Gütersloh	Gütersloh, Stadt	176
Halle (Kreis Gütersloh)	123			15.203,00 €	
Harsewinkel, Stadt	122			15.079,00 €	
Rheda-Wiedenbrück, St.	195			24.102,00 €	
Rietberg, Stadt	121			14.956,00 €	
Schloß Holte-Stukenbrock	100			12.360,00 €	
Steinhagen	89			11.000,00 €	
Verl	127			15.697,00 €	
Kreis Herford	Bünde, Stadt			286	35.350,00 €
	Enger, Stadt			120	14.832,00 €
	Herford, Stadt	297	36.709,00 €		
	Löhne, Stadt	101	12.484,00 €		
	Vlotho, Stadt	76	9.394,00 €		
Kreis Höxter	Beverungen, Stadt	66	8.158,00 €		
	Höxter, Stadt	82	10.135,00 €		
	Steinheim, Stadt	65	8.034,00 €		
	Warburg, Stadt	136	16.810,00 €		
	Kreis Lippe	Bad Salzuflen, Stadt	105	12.978,00 €	
Barntrup, Stadt		104	12.854,00 €		
Blomberg, Stadt		114	14.090,00 €		
Detmold, Stadt		277	34.237,00 €		

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die zuletzt geänderte Fassung vom 28. Mai 2020 ist mit GV. NRW. Ausgabe XX/2020 S. XXX veröffentlicht.

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)	
	Kreis Lippe	Horn-Bad Meinberg, Stadt	77	9.517,00 €	
		Lage, Stadt	87	10.753,00 €	
		Lemgo, Stadt	160	19.776,00 €	
		Oerlinghausen, Stadt	88	10.877,00 €	
	Kreis Minden-Lübbecke	Bad Oeynhhausen, Stadt	132	16.315,00 €	
		Lübbecke, Stadt	77	9.517,00 €	
		Minden, Stadt	369	45.608,00 €	
		Petershagen, Stadt	107	13.225,00 €	
		Porta Westfalica, Stadt	106	13.102,00 €	
		Rahden, Stadt	85	10.506,00 €	
BR Detmold	Kreis Paderborn	Delbrück, Stadt	100	12.360,00 €	
		Paderborn, Stadt	528	65.261,00 €	
	Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	736	90.970,00 €	
BR Düsseldorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	101	12.484,00 €	
		Geldern, Stadt	161	19.900,00 €	
		Goch, Stadt	94	11.618,00 €	
		Kalkar, Stadt	73	9.023,00 €	
		Kevelaer, Stadt	81	10.012,00 €	
		Kleve, Stadt	179	22.124,00 €	
		Rees, Stadt	86	10.630,00 €	
		Straelen, Stadt	77	9.517,00 €	
		Kreis Mettmann	Erkrath, Stadt	174	21.506,00 €
			Haan, Stadt	89	11.000,00 €
	Heiligenhaus, Stadt		115	14.214,00 €	
	Hilden, Stadt		101	12.484,00 €	
	Langenfeld (Rhd.), Stadt		152	18.787,00 €	
	Mettmann, Stadt		195	24.102,00 €	
	Monheim, Stadt		165	20.394,00 €	
	Ratingen, Stadt		283	34.979,00 €	
	Kreis Viersen	Velbert, Stadt	220	27.192,00 €	
		Wülfrath, Stadt	77	9.517,00 €	
		Kempfen, Stadt	163	20.147,00 €	
		Nettetal, Stadt	79	9.764,00 €	
		Schwalmatal	76	9.394,00 €	
		Tönisvorst, Stadt	145	17.922,00 €	
	Kreis Wesel	Viersen, Stadt	184	22.742,00 €	
		Willich, Stadt	88	10.877,00 €	
	Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	249	30.776,00 €	

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)	
	Kreis Wesel	Kamp-Lintfort, Stadt	91	11.248,00 €	
		Moers, Stadt	415	51.294,00 €	
		Neukirchen-Vluyn, Stadt	103	12.731,00 €	
		Rheinberg, Stadt	127	15.697,00 €	
		Voerde, Stadt	112	13.843,00 €	
		Wesel, Stadt	209	25.832,00 €	
		Xanten, Stadt	106	13.102,00 €	
		Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	1.282	158.455,00 €
		Krfr. Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, Stadt	1.821	225.076,00 €
	Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	1.662	205.423,00 €	
	Krfr. Stadt Krefeld	Krefeld, Stadt	723	89.363,00 €	
	Krfr. Stadt M'gladbach	Mönchengladbach, Stadt	719	88.868,00 €	
	Krfr. Stadt Mülheim a.d.R.	Mülheim, Stadt	627	77.497,00 €	
BR Düsseldorf	Krfr. Stadt Oberhausen	Oberhausen, Stadt	606	74.902,00 €	
	Krfr. Stadt Remscheid	Remscheid, Stadt	379	46.844,00 €	
	Krfr. Stadt Solingen	Solingen, Stadt	443	54.775,00 €	
	Krfr. Stadt Wuppertal	Wuppertal, Stadt	905	111.858,00 €	
	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	195	24.102,00 €	
		Grevenbroich, Stadt	251	31.024,00 €	
		Jüchen	81	10.012,00 €	
		Kaarst, Stadt	193	23.855,00 €	
		Korschenbroich, Stadt	127	15.697,00 €	
		Meerbusch, Stadt	245	30.282,00 €	
		Neuss, Stadt	615	76.014,00 €	
		BR Köln	Kreis Düren	Düren, Stadt	243
	Jülich, Stadt		104	12.854,00 €	
	Kreuzau		74	9.146,00 €	
	Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel, Stadt	72	8.899,00 €	
		Euskirchen, Stadt	213	26.327,00 €	
		Mechernich, Stadt	89	11.000,00 €	
		Schleiden, Stadt	43	5.315,00 €	
		Zulpich, Stadt	74	9.146,00 €	
	Kreis Heinsberg	Kreis Euskirchen	Erkelenz, Stadt	258	31.889,00 €
		Heinsberg (Kreis)	131	16.192,00 €	
		Hückelhoven, Stadt	77	9.517,00 €	
		Übach-Palenberg, Stadt	76	9.394,00 €	
	Kreis Heinsberg	Wegberg, Stadt	100	12.360,00 €	

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)
	Krfr. Stadt Bonn	Bonn, Stadt	1077	133.117,00 €
	Krfr. Stadt Köln	Köln, Stadt	3.377	417.397,00 €
	Krfr. Stadt Leverkusen	Leverkusen, Stadt	484	59.822,00 €
	Oberbergischer Kreis	Bergneustadt, Stadt	69	8.528,00 €
		Engelskirchen	82	10.135,00 €
		Gummersbach, Stadt	130	16.068,00 €
		Lindlar	73	9.023,00 €
		Nümbrecht	106	13.102,00 €
		Radevormwald, Stadt	74	9.146,00 €
		Waldbröl, Stadt	80	9.888,00 €
		Wiehl, Stadt	113	13.967,00 €
		Wipperfürth, Stadt	61	7.540,00 €
		Rhein-Erft-Kreis	Bedburg, Stadt	91
		Bergheim, Stadt	188	23.237,00 €

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)		
BR Köln	Rhein-Erft-Kreis	Brühl, Stadt	96	11.866,00 €		
		Erfstadt, Stadt	171	21.136,00 €		
		Frechen, Stadt	91	11.248,00 €		
		Hürth, Stadt	287	35.473,00 €		
		Kerpen, Stadt	216	26.698,00 €		
		Pulheim, Stadt	311	38.440,00 €		
		Wesseling, Stadt	57	7.045,00 €		
		Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach, Stadt	554	68.474,00 €	
			Leichlingen (Rhld.), Stadt	135	16.686,00 €	
			Odenthal	108	13.349,00 €	
	Overath		85	10.506,00 €		
	Rösrath, Stadt		104	12.854,00 €		
	Wermelskirchen, Stadt		124	15.326,00 €		
	Rhein-Sieg-Kreis		Bad Honnef, Stadt	119	14.708,00 €	
			Bornheim, Stadt	107	13.225,00 €	
			Eitorf	115	14.214,00 €	
			Hennef (Sieg), Stadt	143	17.675,00 €	
		Königswinter, Stadt	119	14.708,00 €		
		Lohmar, Stadt	114	14.090,00 €		
		Meckenheim, Stadt	84	10.382,00 €		
		Niederkassel, Stadt	65	8.034,00 €		
		Rheinbach, Stadt	104	12.854,00 €		
		Sankt Augustin, Stadt	224	27.868,00 €		
		Siegburg, Stadt	217	26.821,00 €		
		Troisdorf, Stadt	212	26.203,00 €		
		Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	862	106.543,00 €	
			Alsdorf, Stadt	80	9.888,00 €	
			Baesweiler, Stadt	89	11.000,00 €	
			Eschweiler, Stadt	87	10.753,00 €	
			Herzogenrath, Stadt	132	16.315,00 €	
	Monschau (SchV Nordeifel)		87	10.753,00 €		
	Stolberg (Rhld.), Stadt		155	19.158,00 €		
	Würselen, Stadt		93	11.495,00 €		
	BR Münster		Kreis Borken	Ahaus, Stadt	121	14.956,00 €
				Bocholt, Stadt	300	37.080,00 €
		Borken, Stadt		160	19.776,00 €	
		Gronau (Westf.), Stadt		72	8.899,00 €	
		Stadtlohn, Stadt		99	12.236,00 €	
		Vreden, Stadt		78	9.641,00 €	

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

Anlage (Forts.)

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl x 30 Prozent x 412,00 €)	
BR Münster	Kreis Coesfeld	Coesfeld, Stadt	146	18.046,00 €	
		Dülmen, Stadt	159	19.652,00 €	
		Lüdinghausen, Stadt	76	9.394,00 €	
		Nottuln	61	7.540,00 €	
		Senden	69	8.528,00 €	
	Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Stadt	238	29.417,00 €	
		Datteln, Stadt	94	11.618,00 €	
		Dorsten, Stadt	129	15.944,00 €	
		Gladbeck, Stadt	226	27.934,00 €	
		Haltern am See, Stadt	144	17.798,00 €	
		Herten, Stadt	109	13.472,00 €	
		Marl, Stadt	203	25.091,00 €	
		Oer-Erkenschwick, Stadt	96	11.866,00 €	
		Recklinghausen, Stadt	407	50.305,00 €	
		Waltrop, Stadt	104	12.854,00 €	
		Kreis Steinfurt	Emsdetten, Stadt	111	13.720,00 €
			Greven, Stadt	150	18.540,00 €
	Ibbenbüren, Stadt		185	22.866,00 €	
	Lengerich, Stadt		96	11.866,00 €	
	Ochtrup, Stadt		66	8.158,00 €	
	Rheine, Stadt		281	34.732,00 €	
	Kreis Steinfurt	Steinfurt, Stadt	216	26.698,00 €	
		Tecklenburg, Stadt	62	7.663,00 €	
	Kreis Warendorf	Ahlen, Stadt	62	7.663,00 €	
		Beckum, Stadt	197	24.349,00 €	
		Oelde, Stadt	96	11.866,00 €	
		Telgte, Stadt	77	9.517,00 €	
		Warendorf, Stadt	211	26.080,00 €	
	Krrf. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	350	43.260,00 €	
	Krrf. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	609	75.272,00 €	
Krrf. Stadt Münster	Münster, Stadt	1.032	127.555,00 €		
				6.301.375,00 €	

Tabelle 1: Schülerfahrkosten Belastungsausgleich

